

Fischereiordnung

Stand: Jänner 2026



Inhalt

- Sicherheitsbestimmungen für Teichanlage.....Seite 1
- Allgemeine Bestimmungen für Teichanlage.....Seite 1
- Tierschutz-Bestimmungen.....Seite 1
- Fischereibestimmungen für den Hauptteich.....Seite 2 bis 3
- **Fischereibestimmungen für die Salmonidenteiche.....Seite 4**
- Schonzeiten & Brittelmaße.....Seite 5

*Wir erwarten einen respektvollen Umgang und Verhalten
gegenüber den Tieren, der Natur und anderen Fischerkameraden!*

Wir wünschen Ihnen ein kräftiges Petri Heil!

Sicherheitsbestimmungen für Teichanlage

- Das Betreten der Teichanlage ist nur jenen Personen gestattet welche eine Fischereilizenz gelöst haben und zugehörige Begleitpersonen.
- Das Betreten der Anlage und Befischen der Teiche erfolgt auf eigene Gefahr.
- Kinder sind ständig vom Erziehungsberechtigten zu beaufsichtigen. Eltern haften für ihre Kinder.
- Offene Feuerstellen (**direkt auf dem Boden**) sind verboten. **Feuerschale und** Griller sind jedoch erlaubt. Jedoch ist bei einer Feuerentfachung auf die Gefahren von möglichen Brandgefährdungen zu achten und diese dementsprechend zu vermeiden. Es ist zumindest ein Kübel gefüllt mit Wasser bereitzustellen. Behördliche Verordnungen für Einschränkungen von jeglichem Feuerentzünden, wie zB die Waldbrandverordnung, sind zu beachten und ausnahmslos zu befolgen.
- Baden ist in allen Teichen verboten.
- Das Betreten bei Bestehen von Eisflächen auf den Teichen ist verboten.
- Mitgebrachte Hunde sind an der Leine zu führen.

Allgemeine Bestimmungen für Teichanlage

- Fahrzeuge sind ausschließlich auf die dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen.
- **Ein Halte- und Parkverbot herrscht direkt vor dem Hauptzugang um die Zufahrt freizuhalten.**
- Ein Parkverbot herrscht am Feldweg östlich der Teichanlage. Ein Halten für Ladetätigkeiten ist geduldet.
- Es ist strengstens verboten die Anlagen- bzw. Teicheinzäunung zu überwinden sowie auch mit jeglichem Fischereigerät zu überwerfen oder dergleichen.
- Jegliche Veränderungen des Ufers bzw. Uferbefestigung ist strengstens verboten.
- **Jegliche Veränderungen vom Bewuchs, wie bei Bäumen oder Büschen, ist verboten.**
- Ein Anspruch auf einen bestimmten Angelplatz besteht nicht.
- Beim Fischen ist ein entsprechender Abstand zu Platznachbarn einzuhalten.
- Jeder Angelplatz ist sauber und ordentlich zu halten.
- Müll ist von der Teichanlage selbst mitzunehmen und zu entsorgen. Auf der Teichanlage stehen keine Möglichkeiten zur Müllentsorgung zur Verfügung.
- Asche-/Grillkohlereste **und Zigarettenstummel** dürfen ebenfalls nicht auf der Teichanlage entsorgt bzw. achtlos weggeworfen werden und sind mitzunehmen.
- Jegliche Verunreinigung des Wassers ist verboten. Dazu zählen auch die Innereien und Schuppen vom Ausnehmen bzw. Putzen des Fisches.
- Nutzen Sie bitte die WC-Anlage. Diese stehen auf der Teichanlage zur Verfügung. Das Verrichten der Notdurft auf dem Areal der Teichanlage oder den angrenzenden Nachbarflächen ist strikt verboten.
- Für eine angemessene Ruhe auf der gesamten Teichanlage ist zu sorgen. Jede Person hat Rücksicht auf andere Personen, sowie auch auf die angrenzenden Anwohner zu nehmen.

Tierschutz-Bestimmungen

- Fische sind waidgerecht zu behandeln.
- Verboten ist an Fischen das unnötige Zufügen an Qualen.
- Gefangene Fische sind ausschließlich mit nassen Händen anzufassen.
- Gefangene Fische dürfen nicht auf einem ungeeigneten Untergrund versorgt werden.
- Die Fischerei hat auf die jeweilige Zielfischart mit geeignetem Angelzeug zu erfolgen.

Fischereibestimmungen für den Hauptteich

- Fischereiberechtigung:
 - Zum Fischen ist eine Fischerkarte oder eine Fischergastkarte Voraussetzung.
 - Zum Lösen einer Lizenz muss eine gültige Fischerkarte oder Fischergastkarte und ein amtlicher Lichtbildausweis vorgelegt werden.
 - Unterschiede für Erteilung einer Fischereiberechtigung nach Alter des Lizenznehmers:
 - Erwachsene Personen ab dem vollendeten 18. Lebensjahr erhalten eine normale Lizenz.
 - Als Jugend gelten Personen ab dem vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr. Für diese Personengruppe stehen Jugendlizenzen zur Verfügung.
 - Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr ist es gestattet, unter ständiger Aufsicht eines erwachsenen Lizenznehmers die Angelfischerei mit einem zusätzlichen Angelgerät auszuüben. Mitfischende Kinder sind ständig zu beaufsichtigen. Die vom Kind entnommenen Fische sind dem Fanglimit des erwachsenen Lizenznehmers anzurechnen.
 - Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Fischereiordnung bei der Übernahme der Fischereilizenz bzw. mit dessen Unterschrift.
 - Änderungen und Anpassungen der Fischereiordnung während eines laufenden Kalenderjahres sind vom Lizenznehmer anzunehmen. Es besteht kein Anspruch auf eine ältere gültige Fischereiordnung, jedoch ist die Fangzahlbeschränkung davon ausgenommen.
 - Pro Person darf nur eine Fischereilizenz gelöst werden.
 - Bei der Fischereiausübung ist die Fischereilizenz mit der Fangstatistik und die notwendigen behördlichen Dokumente (Fischerkarte oder Fischergastkarte und amtlicher Lichtbildausweis) unbedingt mitzuführen und auf Verlangen einem Kontrollorgan vorzuweisen.
 - Die Fangstatistik ist vollständig und ordnungsgemäß auszufüllen. Pro Zeile darf nur ein Fisch eingetragen werden.
 - Den Anordnungen des Teichpersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Auf Verlangen sind Ausweisdokumente, Fischereilizenz mit der Fangstatistik und gefangene Fische vorzuweisen.
 - Zeitlich befristete Einschränkungen und Sperren bezüglich der Fischerei zB aufgrund Sanierungstätigkeiten oder Extremwittersituationen werden rechtzeitig am Aushang veröffentlicht bzw. ausgeschrieben. Diesen ist ausnahmslos Folge zu leisten.
 - Verstöße gegen die Fischereiordnung führen zum sofortigen Lizenzentzug. Eine Rückerstattung des Lizenzpreises erfolgt in diesem Fall nicht.
 - Die Fischereilizenz mit der Fangstatistik ist nach Ablauf der Gültigkeitsperiode bzw. nach Beendigung der Fischerei im Briefkasten bzw. Postkasten bei der Teichanlage zu hinterlegen oder beim Teichpersonal abzugeben.
- Teichnutzungsregeln:
 - Der Hauptteich ist grundsätzlich offen zugänglich.
 - Die übrige Teichanlage (Zuchtteiche) ist eigens eingezäunt. Ein Überwinden dieser Zaunanlage ist strengstens verboten. Ein betreten dieser übrigen Teichanlage ist nur bei offenem Durchgang oder Hauptzugang zum Aufsuchen des Teichpersonals erlaubt.
 - Beim Lösen einer Lizenz erhalten sie den Zugangscode für die Hütte (mit Aufenthaltsraum und Getränkeautomat) am Hauptteich. Diese ist bei Nichtbenutzung unbedingt wieder zu versperren.
 - Für ein Nachtfischen ist keine Anmeldung beim Teichpersonal erforderlich.
- Fischereizeiten:
 - 1. Jän bis 31. Mär: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang
 - 1. Apr bis 31. Okt: Nachtfischen für Jahreslizenznehmer erlaubt – Bei Tageskarten verboten.
 - 1. Nov bis 31. Dez: 1 Stunde vor Sonnenaufgang bis 1 Stunde nach Sonnenuntergang
- Fischereiregeln:
 - Maximal verwendbares Angelgerät pro Lizenznehmer:
 - 2 Stellruten (davon 1 Raubfischrute) mit max. 1 einfachem Angelhaken oder
 - 1 Spinnrute mit Einfachköder, auch mit Drillingshaken
 - Verboten ist ein unbeaufsichtigtes Auslegen von Angelgeräten. Entfernung max. 25 m.
 - Verboten ist das Eisfischen.
 - Verboten ist die Verwendung von Fischen als Lebendköder.

- Verboten ist die Verwendung von Booten (zur Beförderung von Personen).
 - Erlaubt ist das Anfüttern. Zu beachten sind mögliche zeitlich befristete Einschränkungen.
 - Erlaubt sind Futterboote. Dieses darf ausschließlich nur zum Ausbringen von Futter- bzw. Lockmittel und Auslegen der Montage genutzt werden. Grundlose Fahrten sind nicht geduldet.
 - Erlaubt ist die Verwendung von einer Handdaubel oder Reuse für Köderfischfang.
 - Verpflichtend ist eine Waage und ein Maßband mitzuführen.
 - Verpflichtend ist die Verwendung von Kescher und Abhakmatte. Beide sind vor Gebrauch zu befeuchten. Ein Eimer mit Wasser ist bereitzuhalten, um Fische beim Landen bzw. auf der Abhakmatte feucht zu halten. Auf die Verwendung von einem Kescher in ausreichender Größe und Stabilität, und eine Abhakmatte mit Rand bzw. Wände, wird hingewiesen, um auch große bzw. schwere Fische sicher landen und versorgen zu können.
 - Es gelten die Schonzeiten und Brittelmaße gem. dieser Fischereiordnung.
 - Falls Sie sich Fische aneignen, so ist dieser Fang sofort nach der Landung und Versorgung in der Fangstatistik einzutragen.
 - Gehälterte Fische im Setzkescher oder Hältersack gelten als entnommen und sind in der Fangstatistik einzutragen.
 - Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden.
 - Mitnahme von angeeigneten Fischen im lebenden Zustand ist verboten.
 - Bei Nichtaneignen eines Fisches muss dieser sofort nach dem Fang wieder rückversetzt werden.
 - Untermaßige oder in der Schonzeit befindliche Fische sind nach dem Fang, mit der nötigen Vorsicht, sofort rückzusetzen.
 - Verletzte Fische die das Brittelmaß haben und sich nicht in der Schonzeit befinden, müssen angeeignet werden, sofern die Fangzahlbeschränkungen nicht überschritten wurde.
- Fanzahlbeschränkung:

- Maximale Entnahme pro Jahr:

Fischarten	Normallizenz	Jugendlizenz
Friedfische (Karpfen, Schleie)	16 Stk	8 Stk
Raubfische (Aalrutte, Flussbarsch, Hecht, Wels, Zander) oder Salmoniden (Forelle, Saibling)	8 Stk	4 Stk
Köderfische (Diverse Weißfischarten)	32 Stk	16 Stk

- Maximale Entnahme pro Tag:

Fischarten	Normallizenz	Jugendlizenz
Friedfische (Karpfen, Schleie)	2 Stk	1 Stk
Raubfische (Aalrutte, Flussbarsch, Hecht, Wels, Zander) oder Salmoniden (Forelle, Saibling)	1 Stk	1 Stk
Köderfische (Diverse Weißfischarten)	4 Stk	2 Stk

- Andere Fischarten dürfen nicht entnommen werden.

Fischereibestimmungen für die SalmonidenteicheFischereiberechtigung:

- Zum Fischen wird keine Fischerkarte oder Fischergastkarte benötigt.
- Nach Anmeldung zur Fischerei beim Teichpersonal wird eine mündliche Erlaubnis erteilt.
- Es darf nur auf den für die Fischerei frei gegebenen Teich bzw. Teichen geangelt werden.
- Der Lizenznehmer verpflichtet sich zur Einhaltung der Fischereiordnung nach Anmeldung zur Fischerei beim Teichpersonal.
- Den Anordnungen des Teichpersonals ist unverzüglich und uneingeschränkt Folge zu leisten. Auf Verlangen sind Ausweisdokumente und gefangene Fische vorzuweisen.
- Verstöße gegen die Fischereiordnung führen zum sofortigen Fischereiverbot. Entstandene Kosten der entnommenen Fische ist zu begleichen.
- Nach Beendigung der Fischerei sind die gefangenen Fische beim Teichpersonal vorzulegen und die Kosten zu begleichen.

Teichnutzungsregeln:

- Eine rechtzeitige, vorherige Terminreservierung ist beim Teichpersonal erforderlich.
- Für Zutritt zur Teichanlage ist der Hauptzugang zu nutzen.

Fischereizeiten: 1. Apr bis 30. SepFischereiregeln:

- Maximal verwendbares Angelzeug pro Lizenznehmer:
 - 1 Stellrute mit maximal 1 einfachem Angelhaken
oder
 - 1 Spinnrute mit Einfachköder, auch mit Drillingshaken
oder
 - 1 Fliegenrute mit Einfachköder
- Verboten ist ein unbeaufsichtigtes Auslegen von Angelgeräten.
- Verboten ist die Verwendung von Fischen als Lebendköder.
- Verboten ist das Anfüttern.
- Verboten sind Futterboote.
- Verboten ist die Verwendung von Booten (zur Beförderung von Personen).
- Verpflichtend ist die Verwendung von Kescher und Abhakmatte. Beide sind vor Gebrauch zu befeuchten. Ein Eimer mit Wasser ist bereitzuhalten, um Fische beim Landen bzw. auf der Abhakmatte feucht zu halten.
- Es gelten nicht die Schonzeiten und Brittelmaße gem. dieser Fischereiordnung.
- Grundsätzlich ist ein jeder gefangener salmonidenartiger Fisch anzueignen.
- Wenn ein nicht salmonidenartiger Fisch gefangen wird, so ist dieser nach dem Fang mit der nötigen Vorsicht sofort rückzusetzen.
- Angeeignete Fische müssen bis zum Verlassen des Angelplatzes vor Ort aufbewahrt werden.
- Mitnahme von angeeigneten Fischen im lebenden Zustand ist verboten.
- Verletzte Fische müssen angeeignet werden.

Fangzahlbeschränkung:

- Maximale Entnahme: Salmoniden (Forelle und Saibling) unbeschränkt
- Andere Fischarten dürfen nicht entnommen werden.

Schonzeiten & Brittelmaße

Tierart	Schonzeit	Brittelmaß
Aal	---	---
Aalrutte (Quappe)	1.12. – 29.02.	35 cm
Aitel (Döbel)	---	---
Amur, Schwarzer-	Ganzjährig	---
Amur, Weißer- (Graskarpfen)	Ganzjährig	---
Barbe	---	30 cm
Brachse (Brasse)	---	25 cm
Elritze	1.4. – 31.5.	---
Flussbarsch	1.3. – 31.5.	---
Frauennerfling	Ganzjährig	---
Forellen:		
- Bachforelle	16.9. – 15.3.	25 cm
- Regenbogenforelle [auch Goldforelle, Lachsforelle]	1.1. – 15.3.	25 cm
- Seeforelle	16.9. – 15.3.	40 cm
Giebel	---	---
Güster	1.5. – 31.5.	---
Hasel	16.3. – 31.5.	---
Hecht	1.2. – 31.5.	50 – 90 cm
Karausche	1.5. – 31.5.	---
Karpfen:		
- Koi-Karpfen (Farbkarpfen, Buntkarpfen)	Ganzjährig	---
- Schuppenkarpfen	---	35 – 65 cm
- Spiegelkarpfen	---	35 – 65 cm
- Wildkarpfen	---	35 – 65 cm
- Zeilkarpfen u. Streuschuppenkarpfen	Ganzjährig	---
Laube (Ukelei)	16.5. – 30.6.	---
Marmorkarpfen	Ganzjährig	---
Moderlieschen	Ganzjährig	---
Nase	16.3. – 31.5.	35 cm
Nerfling (Aland, Orfe)	1.5. – 30.6.	35 cm
Rotauge (Plötze)	1.4. – 31.5.	---
Rotfeder	1.4. – 31.5.	---
Saiblinge:		
- Bachsaibling	16.9. – 15.3.	22 cm
- Seesaibling	16.9. – 15.3.	28 cm
Schied (Rapfen)	16.4. – 31.5.	40 cm
Schleie:		
- Goldschleie	Ganzjährig	---
- Grünschleie	1.6. – 30.6.	30 cm
Schneider	Ganzjährig	---
Silberkarpfen (Tolstolob, Silberamur)	Ganzjährig	---
Störe [Alle Arten]	Ganzjährig	---
Tigerforelle	1.1. – 15.3.	25 cm
Wels, Europäischer- (Waller):		
- Albino-Wels	Ganzjährig	---
- Wels	---	1 – 140 cm
Zander (Schill) [auch Wolgazander]	1.4. – 31.5.	40 – 70 cm
Zobel	15.4. – 31.5.	25 cm
Zope	Ganzjährig	---
Alle nicht heimische bzw. nicht eingebürgerte Fischarten, welche oben nicht angeführt sind, gelten weder Schonzeit noch Brittelmaß.	Keine	Keine